

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

Coronas-Selbsttests – Verarbeitung von Gesundheitsdaten durch Schulen

Schulmails vom 15.03. und 14.04.2021

Aus Anlass einer Nachfrage der LDI NRW zu Schulmail-Inhalten in Bezug auf Testungen möchte ich folgenden klarstellenden Hinweis zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Schülerinnen und Schüler geben:

In der Schulmail vom 14. April 2021 (Testpflicht an Schulen in Nordrhein-Westfalen) wurde bereits in Ziffer 14 und 16 unter Hinweis auf das Infektionsschutzgesetz ausgeführt, dass bei einer positiven Coronaselbsttestung in der Schule eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen muss. Inzwischen ist dies auch in der CoronaBetrVO verankert, die folgende Regelung enthält:

§ 1 (2e): Die Ergebnisse der nach Absatz 2a durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Die Schulen übermitteln positive Testergebnisse dem Gesundheitsamt. Im Übrigen werden die Testergebnisse nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.

Die Schule ist somit berechtigt und verpflichtet, positive Ergebnisse an das Gesundheitsamt weiterzugeben.

Weitere Übermittlungen sind nach § 1 Abs. 2e Satz 3 CoronaBetrVO jedoch **nicht** zulässig.

Die Schule ist insoweit nicht berechtigt, Sitznachbarn bzw. enge Kontaktpersonen explizit über Testergebnisse einzelner Mitschüler/-innen zu informieren.

Da bei positiven Tests die betreffenden Schülerinnen und Schüler aber gem. § 1 Abs. 2 a CoronaBetrVO vom Schulbesuch auszuschließen sind, ist unvermeidbar, dass Mitschülerinnen und Mitschüler mittelbar erfahren bzw. „ahnen“, dass die Möglichkeit einer Positivtestung bei nicht anwesenden Personen besteht. Dies ist jedoch nicht als aktive Datenübermittlung der Schule zu qualifizieren, sondern eine faktische, hinzunehmende Folge der ergriffenen Infektionsschutz-Maßnahme.

Der Passus in der Schulmail vom 15.03.2021

„Die direkten Sitznachbarn bzw. engen Kontaktpersonen (sog. „social bubble“) des betroffenen Verdachtsfalls sind allerdings aufgefordert, bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses des Verdachtsfalls nicht nur strikt die Infektions- und Hygienemaßnahmen einzuhalten (unabhängig von Aufenthaltsort oder auch im Sportunterricht), sondern auch nicht notwendige Kontakte nach der Schule zu vermeiden.“

ist somit aufgrund der Schulmail vom 14.04.2021 und der nunmehr klaren Regelung der CoronaBetrVO **obsolet**.

Zudem sind die Hygienemaßnahmen ohnehin stets einzuhalten und nicht notwendige Kontakte zu vermeiden.

Bitte unterrichten Sie die Datenschutzbeauftragten für die Schulen und die Schulen entsprechend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gez.
Dr. Ludger Schrapper

